

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Anordnung zur Aufhebung des Verbots von Geflügelausstellungen
(Allgemeinverfügung) vom 25.06.2021**

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212) sowie § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

- I. Das Verbot von Geflügelausstellungen, Märkten und Veranstaltungen, das mit der Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein vom 13.11.2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen angeordnet wurde, wird aufgehoben:

Begründung:

Aufgrund des Fehlens von Geflügelpestnachweise in Totfunden innerhalb der letzten 8 Wochen auch in den benachbarten Landkreisen kann das Verbot von Geflügelausstellungen, Märkten und Veranstaltungen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung nicht mehr aufrechterhalten werden. Daher werden Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, im gesamten Kreisgebiet wieder zugelassen,

Anmerkung:

Öffentliche Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird am 25.06.2021 bekannt gegeben und gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung nach obigen Ziffern I und II keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Eutin, den 25.06.2021

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Marc Cursiefen
- Amtstierarzt –